

Der § 105 JGG. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und gutachterliche Praxis

Prof. Dr. Michael Günter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie



Gesetzestexte § 105 JGG, § 2 JGG

§ 105 JGG

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4-8,9 Nummer 1, §§ 10,11 und 13-32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

...

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

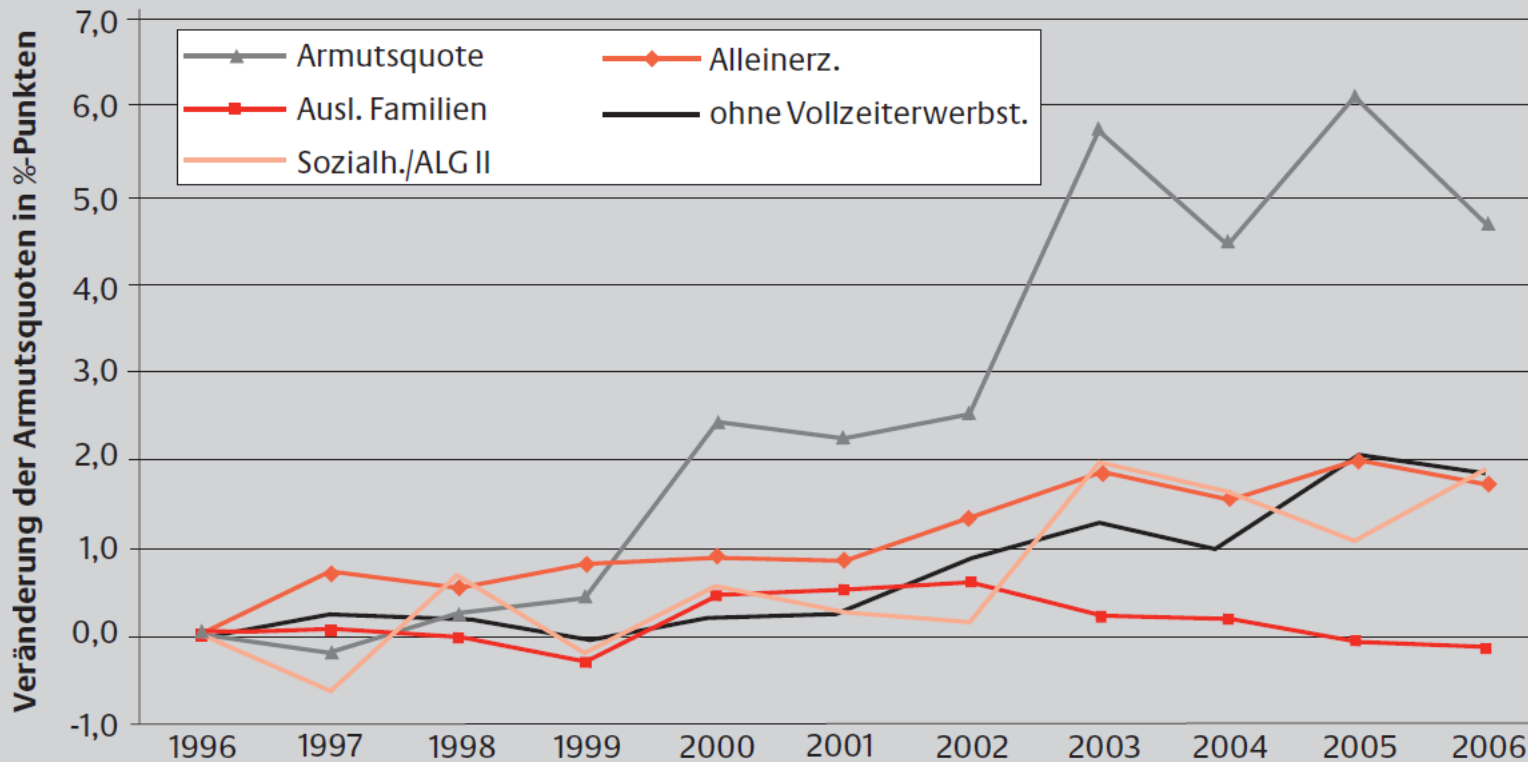
§ 2 JGG

(1) ...

(2) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem neuen Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen sind die Rechtsfolgen unter Beachtung des elterlichen erziehungsrechts und auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008

Abbildung 1-2: Beitrag der Veränderung der Besetzungstärken von Risikogruppen zur Entwicklung der Kinderarmut, 1996 bis 2006, in Prozentpunkten



Quelle: SOEP, Prognos

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Dossier-Kinderarmut.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Entwicklung von Risikoverhalten und Kontrollfunktionen

Problembereich		Ansatzpunkte
Entwicklungsdysharmonien	→	Persönlichkeitsentwicklung
Mangelnde Vertrautheit mit Konstellationen	→	Aufklärung, Durchspielen, „Psychoedukation“
Gruppeneinflüsse, Gruppennormen	→	Bedeutung d. Gruppe verstehen, alternative Angebote, Bedürfnisse Gruppenkultur, Gruppennormen verändern = besser sozial verträglich entwickeln
Mangelnde Beachtung von Langzeitfolgen	→	Rasche Reaktion, authentische Aufklärung
Risikoverhalten, Sensation seeking	→	z.B. Erlebnispädagogik + Beziehungsangebot
Geringe Stimmungsmodulation	→	Verfügbarkeit von Ansprechpartnern, Beziehungsangebote

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktarten

(modifiziert nach Günter 2004, Dünkel 2003, 2008, Ostendorf 2003, Heinz 2008)

Delikt	Verurteilung nach JGG			
	1985 in %	2001 in %	2006 in %	2012 in %
Mord, Totschlag	98 %	93 %	81%	77%
Raub, Erpressung	96 %	97 %	97%	90%
Sexualdelikte insges.	82 %	85 %	84%	75%
Vergewaltigung (incl. sexuelle Nötigung ab 2001)	88 %	95 %		75%
Diebstahl, Unterschlagung	83 %	73 %	76%	73%
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	77 %	68 %		68%
Diebstahl unter erschwerenden Umständ.	92 %	90 %		85%
Betrug	59 %	56 %		57%

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktarten

(modifiziert nach Günter 2004, Dünkel 2003, 2008, Ostendorf 2003, Heinz 2008)

Delikt	Verurteilung nach JGG			
	1985 in %	2001 in %	2006 in %	2012 in %
Einfache Körperverletzung	72 %	76 %	84%	76%
Gefährliche Körperverletzung	83 %	91 %		76%
BtM-Delikte insgesamt	81 %	78 %		69%
Einfache Verstöße gegen das BtMG	78 %	75 %		
Schwere Verstöße gegen das BtMG	92 %	94 %		
Straßenverkehrsdelikte	42 %	41 %	44%	51%
Verstöße gegen das Ausländergesetz	14 %	20 %		26%
Straftaten insgesamt	62 %	62 %	64%	66%

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht nach Bundesländern

Bundesland	2012 in %
Schleswig-Holstein	88%
Hamburg	86%
Saarland	83%
Bayern	75%
Niedersachsen	75%
NRW	71%
Berlin	68%
Bremen	63%
Rheinland-Pfalz	58%
Sachsen-Anhalt	58%
Thüringen	56%
Brandenburg	51%
Baden-Württemberg	50%
Mecklenburg-Vorpommern	50%
Sachsen	49%

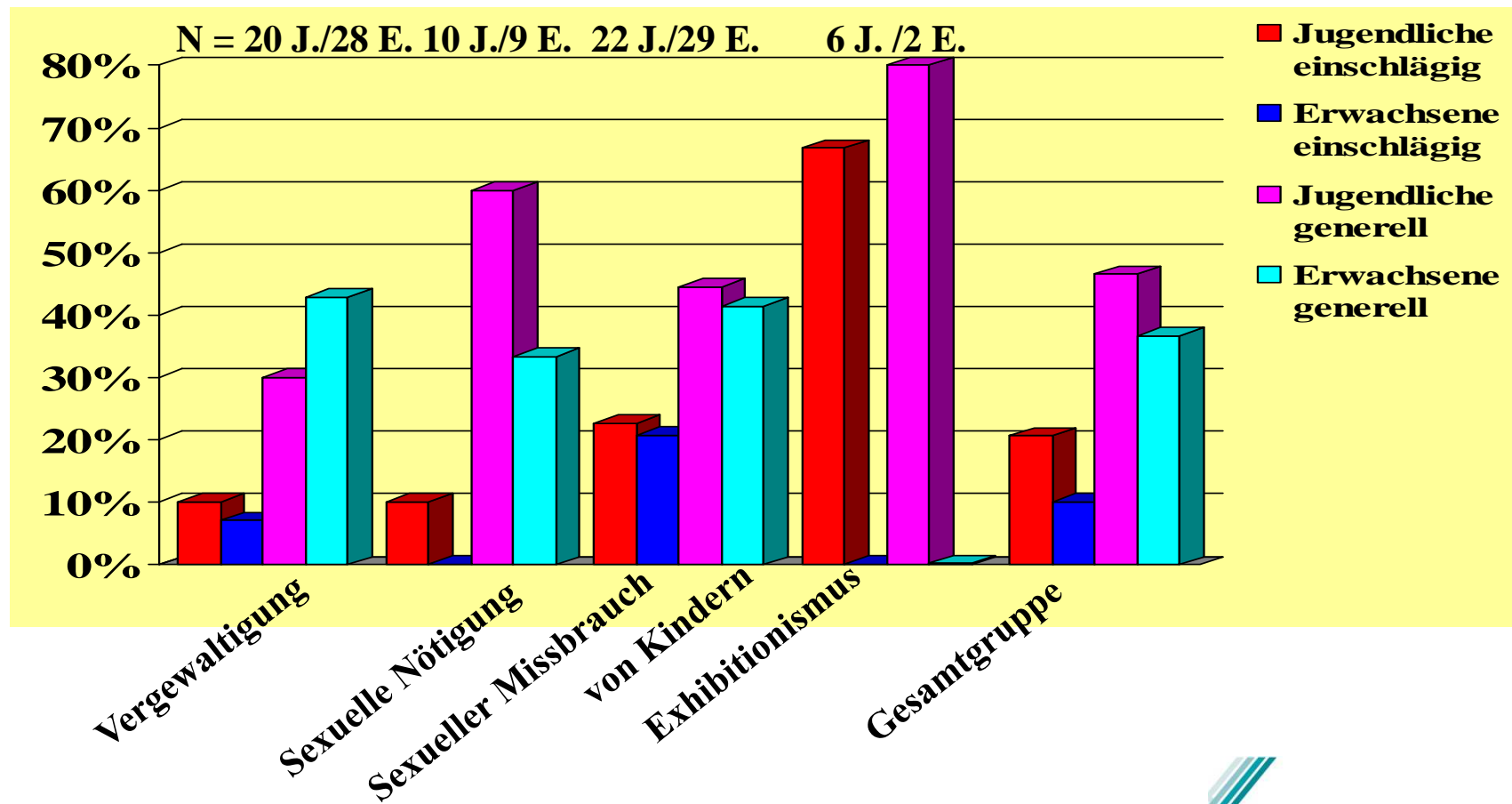
Quelle: Statistisches Bundesamt,
Arbeitsunterlage Strafverfolgung

Reifemerkmale (modifiziert nach Esser et al.)

- **Realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick**
- **Eigenständigkeit gegenüber den Eltern vs. Starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit**
- **Ernsthafte vs. spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule**
- **Äußerer Eindruck (Gesamteindruck, Gesicht, Figur Größe)**
- **Realistische Alltagsbewältigung vs. Tagträume, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in Selbstwert erhöhende Rollen**
- **Gleichaltrige oder ältere vs. Überwiegend jüngere Freunde**
- **Bindungsfähigkeit vs. Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche**
- **Integration von Eros und Sexus (Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längere Zeit)**
- **Konsistente berechenbare Stimmungslage vs. Jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass**

Rezidivraten bei jugendlichen und erwachsenen begutachteten Sexualstraftätern

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD)
 (Katamnesezeitraum Jugendliche 8-20 Jahre, Erwachsene 9-12 Jahre)



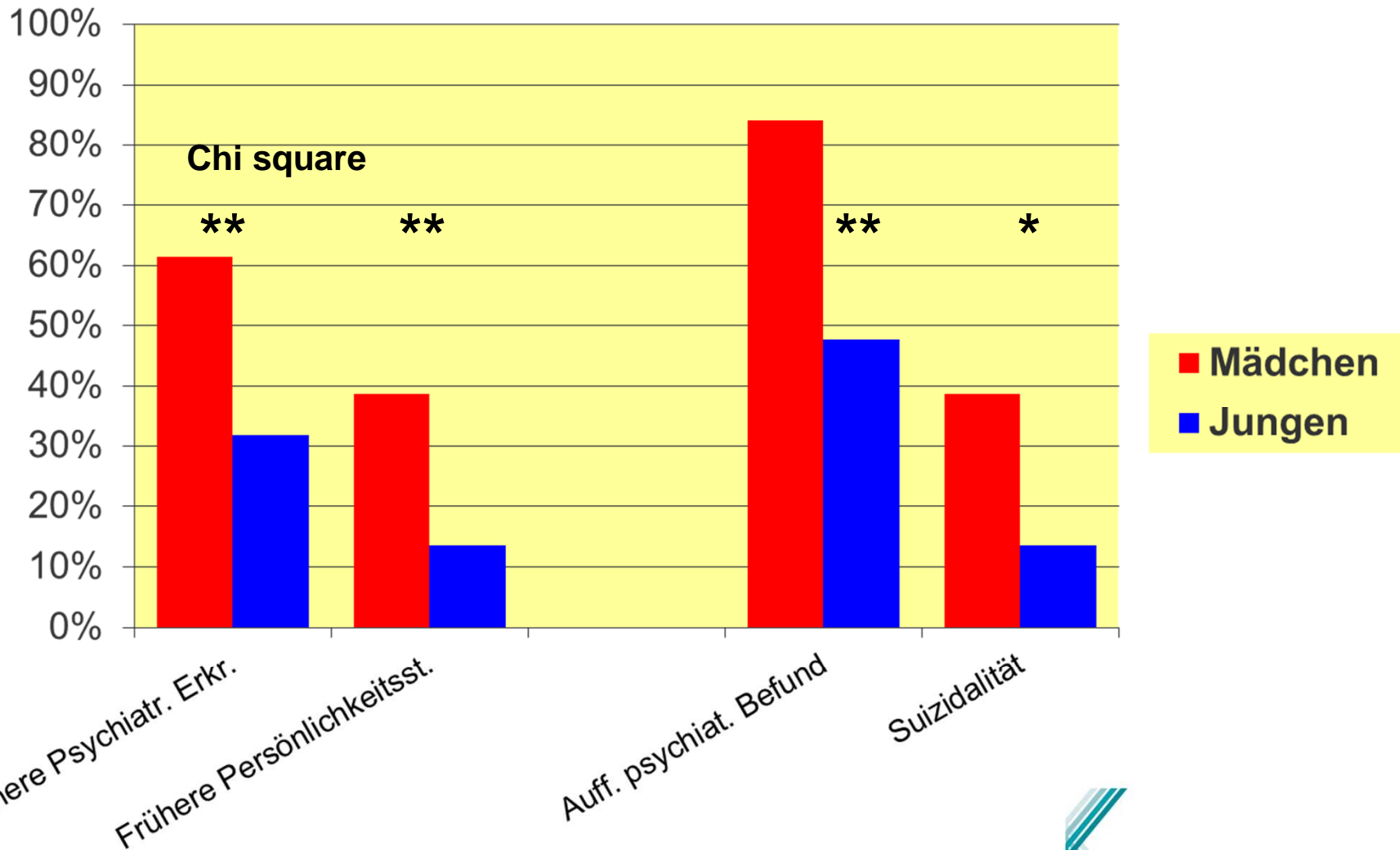
Einzelfallanalyse jugendliche Sexualstraftäter- Klinische Typologie

1. **Sexueller Missbrauch von Kindern durch kognitiv und/oder emotional retardierte und kontaktgestörte Jugendliche und Heranwachsende** → **Gute Prognose bei sexualpädagogischer Arbeit, ggf. Herausnahme aus der Familie und stationäre Jugendhilfemaßnahme. Problem: kaum entsprechende Gruppenangebote für Jugendliche verfügbar**
2. **(Hoch)aggressive Gewaltdelinquenz, auch im Bereich sexueller Gewaltstraftaten. Einschlägige und nicht-einschlägige Rezidivgefahr in Bezug auf die Gewaltdelinquenz** → **Behandlung der Gewaltproblematik**
3. **Fixierte Perversionen oder deutliche Gefahr der Fixierung aberranter Fantasien und eingeschränkte Impulskontrolle. Gefahr der weiteren Verfestigung, im Einzelfall auch aggressiven Eskalation.** → **konsequente Behandlung dieser komplexen Problematik. Problem: kaum therapeutische Gruppenangebote für Jugendliche**

Vergleich Mädchen-Jungen

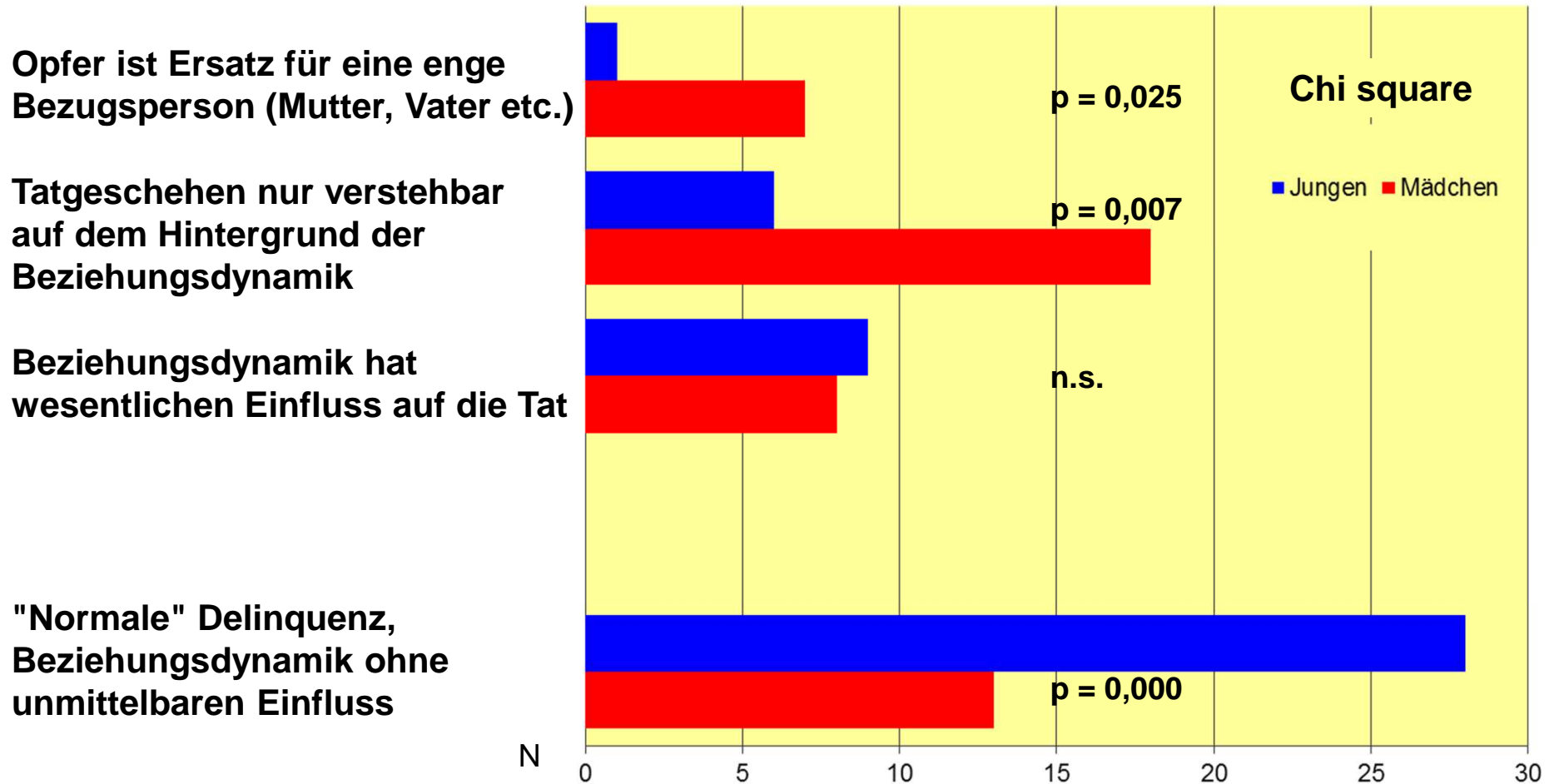
Differenzen bei Vorgeschichte und Befund

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD) N = 2 x 44



Klassifikation der tatrelevanten Beziehungsdynamik -

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD)



Inter-Rater-Reliabilität, kappa = 0,85

„Take home“-Messages

- 1. **Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass Heranwachsende speziell in für die Begehung von Straftaten relevanten Persönlichkeitsmerkmalen in der Regel noch nicht Erwachsenen gleichzustellen sind.**
- 2. **Dies gilt besonders für deprivierte, sozial randständige und schulisch erfolglose Heranwachsende. Eine relevante Abhängigkeitserkrankung führt meist zu ganz erheblichen Entwicklungsretardierungen, oft zu einer zeitweisen Stillstellung der Entwicklung**
- 3. **Impulssteuerungsfunktionen, insbesondere im Kontext eines Gruppengeschehens, reifen erst in der zweiten Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts aus.**
- 4. **Die Beurteilung des Reifegrades ist aufgrund der Komplexität des zugrunde liegenden Geschehens und der zu berücksichtigenden Entwicklungsbereiche schlecht operationalisierbar.**

„Take home“-Messages

- **5. Ich plädiere aus theoretischen wie aus pragmatischen Gründen nach wie vor für eine Regelung, nach der Heranwachsende generell dem JGG unterworfen werden. Alles andere ist weder mit den vorhandenen entwicklungspsychologischen Forschungsergebnissen noch mit Gleichbehandlungsgrundsätzen vereinbar.**
- **6. Für Verkehrsdelikte sollte eine spezielle Regelung geschaffen werden.**
- **7. Wir sollten keinesfalls den Primat des Erziehungsgedankens des Jugendgerichtsgesetzes zur Disposition stellen lassen. Zugleich sollten man sich bewusst sein, dass auch im Jugendgerichtsverfahren faktisch konkurrierende Ziele eine Rolle spielen, insbesondere die wichtige Funktion der Strafjustiz, das menschlich durchaus verständliche Rachebedürfnis der Bevölkerung in geordnete rechtsstaatliche Bahnen zu lenken. Hierüber lohnt eine Diskussion, nicht über die populistische Forderung nach Einschränkung des § 105 JGG.**

Prof. Dr. med. Michael Günter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Klinikum Stuttgart

Zentrum für Seelische Gesundheit
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin - Olgahospital

Prießnitzweg 24, 70374 Stuttgart
Hasenbergstr. 60, 70176 Stuttgart

E-Mail: m.guenter@klinikum-stuttgart.de